

# Sitzungsprotokoll

**Gemeinde Breitenburg**

**Gremium  
Finanzausschuss**

<b>Tag</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
<b>06.11.2013</b>	<b>19.30 Uhr</b>	<b>21.50 Uhr</b>

**Ort  
Vereinsheim BSC Nordoe, Postkamp, 25524 Breitenburg**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Bahr  
Vorsitzender

gez. Hatje  
Protokollführer

## Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung  
des **Finanzausschusses der Gemeinde Breitenburg**

**am 06.11.2013**

		anwesend	
		<u>ja</u>	<u>nein</u>
KWG	Karl-Heinz Bahr - Vorsitzender -	<b>X</b>	
	Wilhelm Schwiering	<b>X</b>	
	Breido Graf zu Rantzau		X
	Claus Fötsch bgl.		X
SPD	Andreas Kropius - stellv. Vors. -		X
	Stefan Tukuac bgl.		X
	Klaus Behrens bgl.	<b>X</b>	
Stellvertretende Mitglieder:			
KWG-Fraktion:	1. Ute Ørntoft	X	
	2. Timo Sommer (bgl.)	X	
SPD-Fraktion:	1. Karl-Heinz Meier	X	
	2. Ulf Siegismund	X ab TOP 3	
<b>Gemeindevertreter</b>			
	Rita Mühle (SPD)	X	
	Karl-Heinz Meier (SPD)		
	Elke Ranzau (KWG) - Bürgermeisterin -		
	Ulf Siegismund (SPD)		
	Ann Christin Siegismund-Jahn (SPD)		
	Ingo Köhne (KWG)		
	Ute Ørntoft (KWG)		
Ferner anwesend: Architekt Bley vom Büro Roggenkamp & Bley zu TOP 3			
Herr Hatje als Protokollführer			



den 22.10.2013

## **Einladung** **zur Sitzung**

<b>Finanzausschuss</b>	Datum <b>Mi., 06.11.2013</b>	Uhrzeit <b>19.30 Uhr</b>
Sitzungsort <b>Vereinsheim BSC Nordoe, Postkamp in 25524 Breitenburg</b>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

## **Tagesordnung**

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Verpflichtung der bürgerlichen Ausschussmitglieder
3. Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses
4. Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenburg (Beitrags- und Gebührensatzung)  
- beigef. Drucks. Nr. 19/2013 -
5. Erlass einer Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschilder in der Gemeinde Breitenburg  
- beigefügt Drucks.-Nr. 20/2013 -
6. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Itzehoe und der Gemeinde Breitenburg über die Übernahme des Schmutzwassers aus dem Ortsteil Nordoe in die städtische Abwasseranlage  
- beigef. Drucks. Nr. 16/2013 -
7. Abrechnung eines Fremdwasseranteils mit der Schmutzwassergebührenabrechnung der Stadt Itzehoe  
- beigef. Drucks. Nr. 15/2013 -
8. Beteiligung der Gemeinde Breitenburg an den Kosten der Mehrzweckhalle Breitenburg
9. Beteiligung der Gemeinde Breitenburg an den Kosten der Kirchendachsanieerung der Kirche in Münsterdorf
10. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlungen gem. § 95 d GO  
- beigef. Drucks. Nr. 18/2013 -
11. Bekanntgabe der im Jahre 2012 eingegangenen Spenden für die Gemeinde Breitenburg  
- beigef. Drucks. Nr. 13/2013 -
12. Antrag auf Aufnahme einer Maßnahme in den Bedarfsplan des Kreises Steinburg hier: Verlängerung der Betreuungszeit in der Blumengruppe im Kindergarten Samenkorn zum 01.01.2014  
- beigef. Drucks. Nr. 14/2013 -

13. Finanzierung der 4. Kraft im Regelbereich des Kindergartens
14. Mitteilungen und Anfragen
15. Bürgersteig Am Mühlenhof / Birkenweg  
- beigef. Drucks. Nr. 12/2013 -
16. Personalangelegenheit  
- beigef. Drucks. Nr. 17/2013 -

gez. Bahr  
- Vorsitzender -

**Hinweis:** Es ist zu erwarten, dass die Tagesordnungspunkte 15 und 16 in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht.

Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

Es wird der **Beschluss** gefasst,

**den Pkt. 15 – Bürgersteig Am Mühlenhof / Birkenweg und  
den Pkt. 16 - Personalangelegenheit**

in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

**Zu Pkt. 2: Verpflichtung der bürgerlichen Ausschussmitglieder**

Der Vorsitzende Karl-Heinz Bahr verpflichtet das bürgerliche Ausschussmitglied Klaus Behrens sowie das stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglied Timo Sommer durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, verweist auf die Verschwiegenheitspflicht und führt sie in ihr Amt ein.

**Zu Pkt. 3: Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses**

Ausschussvorsitzender Bahr begrüßt zu diesem TOP den Architekten Herrn Bley vom Architekten-Büro Roggenkamp und Bley.

Er erinnert an die bereits geführte Beratung im Bau- und Umweltausschuss am 29.04.2013, in der eine von Herrn Bley erstellte Kostenberechnung für die Erweiterung des Feuerwehrhauses vorgelegt wurde. Diese weist eine Gesamtsumme von 340.000 € aus.

Der Bau- und Umweltausschuss hatte diese zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss verwiesen.

Ausschussvorsitzender Bahr führt aus, dass die Gemeinde das bestehende Feuerwehrgerätehaus „nur“ um einen Stellplatz erweitern will. Man war deshalb über die Höhe der Kostenberechnung überrascht. Er bittet Herrn Bley, die Gründe für diese hohen Kosten zu erläutern. Insbesondere interessiert aber, ob es Möglichkeiten zur Kostenminderung gibt.

Herr Bley stellt zunächst anhand von Planzeichnungen die beabsichtigten baulichen Maßnahmen für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses vor.

Er hatte von der Gemeinde die Aufgabe bekommen, am vorhandenen Haus einen Stellplatz anzubauen. Dieses musste er mit dem nicht unkritischen Standort am Heideweg im Einklang bringen. Hierbei waren die Vorschriften der Feuerwehrunfallkasse (FUK) und der DIN für Feuerwehrhäuser zu beachten. Danach sind getrennte sanitäre Anlagen einschl. Duschen für beide Geschlechter vorzuhalten. Außerdem ist nach der DIN ein Lagerraum von mindestens 35 m<sup>2</sup> zu erstellen. Er als Planer hat sich zunächst an diese Vorgaben zu halten.

Hinsichtlich der Größe des Lagerraums wäre mit der FUK zu sprechen, um abzustimmen, ob hier Kompromisse möglich sind.

Aufgrund der Beachtung der Bestimmungen wird allerdings keine große Verminderung der bisher ermittelten Baukosten möglich sein. Für einfachere Bauten wird die Gemeinde keine Baugenehmigung bekommen.

Die Ausschussmitglieder diskutieren über die Erstellung der Feuerwehrgerätehauserweiterung in zwei Bauabschnitten und über mögliche Eigenleistungen durch die Feuerwehr.

Frau Mühle bittet auch über einen Neubau eines Feuerwehrgerätehauses an einem anderen Standort nachzudenken.

Lt. Ausschussvorsitzendem Bahr betragen die Kosten hierfür ohne Grundstück 600.000 bis 700.000 €.

Auf Vorschlag von Herrn Bley wird Amtstechniker Kruse gebeten, mit der Feuerwehrunfallkasse einen Termin zur Vorstellung der Planungen für die Erweiterung abzustimmen. Zu diesem Termin sollen eingeladen werden:

Bauausschussvorsitzender Meier, Finanzausschussvorsitzender Bahr, stellv. Bürgermeisterin Mühle, die Feuerwehrführung, die beiden Fraktionsvorsitzenden, Architekt Bley und Amtstechniker Kruse.

**Zu Pkt. 4: Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenburg (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 19/2013.

Ausschussvorsitzender Bahr und Herr Hatje erläutern die Kalkulationen der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren sowie des Schmutzwasserkanalanschlussbeitrages ausführlich.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss**:

1. Die vorgelegte Kalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für die Zeit ab 01.01.2014 wird zur Kenntnis genommen. Es wird beschlossen, die Gebühren in der seit 01.01.2010 erhobenen Höhe unverändert beizubehalten.
2. Es wird folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenburg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 03.12.2007 beschlossen:

**2. Nachtragssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die  
zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenburg  
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 03.12.2007**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 03.12.2007, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 14 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche **1,65 €**.

§ 26 erhält folgende Fassung:

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 24 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breitenburg , den

**Gemeinde Breitenburg**

**stellv. Bürgermeisterin**

**Abstimmungsergebnis:                    einstimmig**

**Zu Pkt. 5:     Erlass einer Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Breitenburg**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 20/2013 vor.

Ausschussvorsitzender Bahr erläutert die Sitzungsvorlage und die Bestimmungen der Satzung.

Insbesondere geht es darum, dass bei dem großen Baugebiet in der Nordoer Heide die Hausnummernvergabe zunächst vorläufig sein kann. Kosten für spätere evtl. erforderliche Änderungen von Hausnummern müssen dann von den Grundstückseigentümern übernommen werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss**:

Die Gemeindevertretung erlässt die anliegende Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Breitenburg.

**Abstimmungsergebnis:                    einstimmig**

# **Satzung**

## **über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Breitenburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 631) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Breitenburg vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Breitenburg wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung in altdeutscher Schrift gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Breitenburg beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Breitenburg auf ihre Kosten zu beseitigen.

### § 2

#### Hausnummernschilder

1. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.
2. Die Hausnummern sind in der Regel neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sind.
3. Sofern der Haupteingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt, so ist als Anbringungs-ort die zur Straße liegende Gebäudeseite zu wählen. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer behindert werden. Etwaige Behinderungen (z.B. auch durch rankenden Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.
4. Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Das Schild ist spätestens mit Bezugsfertigkeit des Gebäudes anzubringen.

### § 3

#### Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

1. Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummerierung einer Straße noch nicht überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.
2. Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen. Für Umnummerierungen finden die Bestimmungen der Satzung ebenfalls Anwendung.

### § 4

#### Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

### § 5

#### Zwangsgeld und Ersatzvornahme

Die Bestimmungen dieser Satzung können im Rahmen der Zwangsgeldfestsetzung oder Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Die §§ 228 ff Landesverwaltungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung gelten entsprechend.



§ 6  
Datennutzung

1. Zur Festsetzung der Hausnummer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus dem beim Landesamt für Vermessungen und Geoinformationen geführten Liegenschaftskataster, aus dem beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Finanzabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Daten, aus der bei der Bauabteilung des Amtes Breitenburg vorhandenen Liegenschaftsdateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg, aus der Gewerbeakartei des Ordnungsamtes des Amtes Breitenburg und den bei der Bauaufsicht des Kreises Steinburg und beim Amt Breitenburg geführten Bauakten bekannt geworden sind, zulässig:  
  
Grundstücksbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück), Grundstückseigentümer
2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle an die Ver- und Entsorgungsunternehmen, die Rettungsleitzentrale, sowie rechtlich betroffene Behörden weitergeben werden.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Breitenburg, den

Gemeinde Breitenburg  
stellv. Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über das  
Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern  
in der Gemeinde Breitenburg  
Straßenverzeichnis gem. § 1 der Satzung

Alter Kasernenweg  
Am Ginsterbusch  
Am Mühlenhof  
Am Schloß  
Am Silbergras  
Am Sonnentau  
An der Glockenheide  
An der Mondraute  
Birkenweg  
Elmshorner Straße  
Fähre  
Gartenweg  
Graf-Rantzau-Straße  
Heideweg  
Immenweg  
Kremper Weg  
Lehmkuhl  
Libellenweg  
Mittelweg  
Osterholz  
Op de Geest  
Postkamp  
Tempelweg  
Waldweg  
Wendelbornweg  
Zur Binnendüne

**Zu Pkt. 6: Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Itzehoe und der Gemeinde Breitenburg über die Übernahme des Schmutzwassers aus dem Ortsteil Nordoe in die städtische Abwasseranlage**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 16/2013 vor.

Ausschussvorsitzender Bahr erläutert, dass aufgrund der Erschließung des Baugebietes „Nordoer Heide“ zukünftig zusätzliche Schmutzwassermengen aus der Gemeinde Breitenburg in die Abwasseranlage der Stadt Itzehoe eingeleitet werden müssen. Dieses ist durch den bestehenden Vertrag mit der Stadt Itzehoe nicht abgedeckt, so dass dieser entsprechend zu erweitern und zu ergänzen ist. Aufgrund der zusätzlichen Einwohner-Werte aus dem Baugebiet ist an die Stadt Itzehoe ein Investitionskostenanteil in Höhe von 528.267,00 € zu zahlen. Die Zahlung dieses Betrages ist in die Neukalkulation des Kanalanschlussbeitrages eingeflossen.

Ansonsten empfiehlt der Finanzausschuss der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss**:

Die Gemeinde Breitenburg stimmt der anliegenden Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Itzehoe und der Gemeinde Breitenburg über die Übernahme des Schmutzwassers aus dem Ortsteil Nordoe in die städtische Abwasseranlage der Stadt Itzehoe zu.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Itzehoe,**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Andreas Koeppen,  
- im nachfolgenden „Stadt“ genannt -

und der Gemeinde Breitenburg,  
vertreten durch die stellv. Bürgermeisterin, Frau Rita Mühle,  
- im nachfolgenden „Gemeinde“ genannt -

wird aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 72) in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz –LVwG-) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 254) zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages in der Neufassung vom 3. Dezember 1996 für die Übernahme des Schmutzwassers der Gemeinde Breitenburg des Ortsteiles Nordoe in die städtische Abwasseranlage folgendes vereinbart:

## **Präambel**

Nach der Aufgabe des Bundeswehrstandortes und damit auch der Kläranlage der Freiherr-von-Fritsch-Kaserne im Birkenweg im Ortsteil Nordoe hat die Gemeinde Breitenburg zwischenzeitlich ein Nutzungskonzept im Rahmen des Bebauungsplanes 9 „Nordoer Heide“ beschlossen, das auch zukünftig eine bauliche Nutzung von Teilen dieses ehemaligen Kasernengeländes vorsieht. Das künftig anfallende Schmutzwasser von den Grundstücken des Planungsbereiches soll ebenfalls in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt abgeleitet und behandelt werden. Zu diesem Zweck ist der genannte Vertrag aus dem Jahr 1996 zu ändern und zu ergänzen.

## **§ 1 Änderungen in § 1**

- (1) In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „300 m<sup>3</sup>/Tag“ geändert in „1.021 m<sup>3</sup>/Tag“. In Satz 2 wird die Angabe „1.000“ geändert in „3.772“.

Folgende neue Sätze 4 und 5 sind in Absatz 2 hinzuzufügen:

„Ergänzend wird die maßgebliche und zulässige Schmutzwassereinleitungsmenge aus dem Teilgebiet des Bebauungsplanes 9 „Nordoer Heide“ auf  $Q_{\max} = 12,5$  l/s bzw. 45 m<sup>3</sup>/h festgelegt. Die Schmutzwassermenge, die über diesen Einleitungswert hinausgeht, muss für einen Zeitraum von 17 Stunden in der Zeit von 6 Uhr bis 23 Uhr in einem Abwasserspeicher zurückgehalten werden; sie kann danach in den Nachtstunden in das Netz der Stadt abgepumpt werden.“

- (2) § 1 Absatz 3 wird ergänzt um „c) Birkenweg, ehemalige Kaserne“.

## **§ 2 Änderungen in § 3**

- (1) Die bisherige Fassung wird neu Absatz 1.
- (2) Es wird folgender neuer Absatz 2 hinzugefügt:  
„Die technische Planung und deren Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen für die Schmutzwasserableitung aus dem Bebauungsplangebiet „Nordoer Heide“ sind vor der Baufreigabe der Stadt zur Prüfung und Zustimmung insbesondere wegen des erforderlichen Abwasserspeichers, des Pumpwerks sowie des Mess- und Schieberbauwerkes vorzulegen. Außerdem sind der Stadt die in den Misch- und Gewerbegebieten über Einzelgenehmigungen zugestandenen Schmutzwasseranschlusswerte fortlaufend mitzuteilen.“

### § 3 Änderungen in § 7

- (1) In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag „4,1 Millionen DM“ ersetzt durch „2.096.297 Euro“, die Angabe „1.000“ ersetzt durch „3.772“, der Betrag „373.100,00 DM“ ersetzt durch „719.030,00 Euro“.

In Satz 3 wird der Betrag „318.500,00 DM“ ersetzt durch „190.763,00 Euro“, der Betrag „54.600,00 DM“ ersetzt durch „528.267,00 Euro“. Es entfallen in Satz 3 die Wörter „vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung der Investitionskosten der genannten Anlagen“ sowie im letzten Halbsatz die Wörter „Genehmigung dieses Vertrages durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde“ und werden ersetzt durch die Wörter „Abschluss dieses Vertrages“.

- (2) In § 7 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „beiden“ ersetzt durch das Wort „drei“.

### § 4 Änderung Geltungsdauer in § 8

- (1) § 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Der Vertrag hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren. Der Vertrag kann schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Ablaufs der jeweiligen Geltungsdauer gekündigt werden.“

### § 5 Änderung Anlage I

- (1) Die Anlage I wird in den Punkten 1.2 bis 1.3 wie folgt neu gefasst:

„1.2 Staubecken und Pumpstation Wellenkamp sowie Druckrohrleitung/Stördüker

Prozentuale Beteiligung nach der Auslegung:

- Auslegung Druckrohrleitung/Stördüker und Pumpwerk	11.000 EW
- Auslegung Breitenburg	3.772 EW
- Anteil Breitenburg	34,3 %

1.2.1 Herstellungskosten Staubecken/Pumpstation Wellenkamp

1.073.713 Euro x 34,3 % = 368.284 Euro

1.2.2 Herstellungskosten Druckrohrleitung/Stördüker

1.022.584 Euro x 34,3 % = 350.746 Euro

1.3 Kostenbeteiligung insgesamt 719.030 Euro

bereits gezahlt - 190.763 Euro

zu zahlen 528.267 Euro“

- (2) In Punkt 2.1 der Anlage I wird die Angabe „0,10 DM/m<sup>3</sup>“ ersetzt durch „0,05 Euro/m<sup>3</sup>“.

- (3) In Punkt 2.2 entfallen die Punkte 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 und werden ersetzt durch:

„Die tatsächlich jährlich entstehenden Kosten der Pumpstation Wellenkamp, des dortigen Staubeckens sowie der Druckrohrleitung zur Kläranlage sind von der Gemeinde mit einem Anteil von 34,3 % zu tragen.“

- (4) Die Punkte 2.3 bis 3 entfallen und werden wie folgt ersetzt:

„Für die Inanspruchnahme der Kläranlage Gasstraße beteiligt sich die Gemeinde an den Kosten im Verhältnis der der Berechnung der Abwasserabgabe zugrunde liegenden Jahresschmutzwassermenge (derzeit 2.500.000 m<sup>3</sup>) zur ermittelten Jahresschmutzwassermenge der Gemeinde nach § 7 Absatz 3 dieses Vertrages. Die Abrechnung erfolgt jährlich auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.“

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag mit dem Tage nach seiner örtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**§ 7**  
**Zuständige Behörden**

Für die Durchführung dieses Vertrages ist der Bürgermeister der Stadt Itzehoe, Kommunalservice Itzehoe, Bereich Stadtentwässerung, Gasstraße 18, 25524 Itzehoe zuständig.

Für die Durchführung dieses Vertrages ist der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, für die Gemeinde Breitenburg zuständig.

Itzehoe, den  
Für die Stadt Itzehoe

Dr. Andreas Koeppen  
Bürgermeister

Breitenburg, den  
Für die Gemeinde Breitenburg

Rita Mühle  
stellv. Bürgermeisterin

## **Zu Pkt. 7: Abrechnung eines Fremdwasseranteils mit der Schmutzwassergebührenabrechnung der Stadt Itzehoe**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 15/2013 vor.

Ausschussvorsitzender Bahr trägt vor, dass seit 1998 wegen fehlender Messeinrichtungen bei der Schmutzwassergebührenabrechnung mit der Stadt Itzehoe ein Zuschlag von 20 % für Fremdwasser berechnet wurde. Aufgrund aktueller Feststellungen liegt der Fremdwasseranteil jedoch höher. Die Stadt Itzehoe muss deshalb den Fremdwasseranteil für die Jahre 2012 und 2013 auf 30 % erhöhen.

Ab 2014 werden für die Schmutzwassergebührenabrechnung die Werte aus den beiden neuen Abwasser-Messeinrichtungen im Kremper Weg / Ecke Graf-Rantzau-Straße und in der Elmshorner Straße herangezogen.

Herr Meier berichtet über einen Ortstermin wegen der regelmäßigen Datenablesungen bei den beiden Messeinrichtungen. Die Gemeindearbeiter müssen hierzu in die Kanalschächte einsteigen. Hierfür ist eine bessere Absicherung der Gemeindearbeiter sowohl im Kanalschacht als auch auf der Straße dringend nötig.

Die Ausschussmitglieder halten es deshalb für erforderlich, dass schnellstens eine Dreibein-Absicherung für den Schachteinstieg und große Pylonen mit Licht und Warnschilder zur Straßenabsicherung beschafft werden. Der Erwerb eines Gaswarngerätes für den Schachteinstieg ist ebenfalls zu prüfen.

Ansonsten empfiehlt der Finanzausschuss der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss**:

Die Gemeinde Breitenburg stimmt zu, dass die Stadt Itzehoe mit der Abrechnung der Schmutzwassergebühren für das aus dem Ortsteil Nordoe abgeleitete Schmutzwasser in die Abwasseranlagen der Stadt für die Jahre 2012 und 2013 den zusätzlich zugrunde zulegenden Fremdwasseranteil von 20 % auf 30 % erhöht.

Ab 2014 sind für die Abrechnung die Messergebnisse der Abwassermengenmesseinrichtungen im Kremper Weg und in der Elmshorner Straße zugrunde zu legen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **Zu Pkt. 8: Beteiligung der Gemeinde Breitenburg an den Kosten der Mehrzweckhalle Breitenburg**

Ausschussvorsitzender Bahr berichtet über die Sitzung des Mehrzweckhallenausschusses am 28.10.2013.

Dort wurde wiederum angesprochen, dass zwischen der Gemeinde und dem BSC Nordoe über eine Anpassung des Folgekostenverteilungsverhältnisses von 60 % für die Gemeinde und 40 % für den Verein verhandelt werden muss. Hierbei ist auch über eine Neufassung des Folgekostenvertrages zu sprechen, zumal keiner der beiden Vertragsparteien einen unterschriebenen alten Vertrag vorlegen kann.

Gemeinde und Verein wollen dieses Gespräch in 2014 führen. Als neutraler Dritter soll Herr Reinhard Bischof als Mediator gewonnen werden.

Die Finanzausschussmitglieder nehmen von diesem Sachstand Kenntnis.

## **Zu Pkt. 9: Beteiligung der Gemeinde Breitenburg an den Kosten der Kirchendachsanierung der Kirche in Münsterdorf**

Ausschussvorsitzender Bahr berichtet über die geplante Kirchendachsanierung der Kirche in Münsterdorf. Die Kirchengemeinde Münsterdorf will diese Maßnahme in 2014 durchführen. Die Kirchengemeinde und der Verein Freunde und Förderer St. Anschar-Kirche e.V. haben hierfür bei den zuständigen Stellen eine Förderung beantragt bzw. führen Benefiz-Veranstaltungen durch. Förderanträge an die Gemeinde wurden bisher nicht gestellt.

Die Gemeinde Breitenburg wird den Erlös aus dem Weihnachtsmarkt an den Förderverein zur Kirchendachsanierung weiterleiten. Weitere Zuschüsse aus dem Gemeindehaushalt sind nicht vorgesehen.

**Zu Pkt. 10: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 18/2013 vor. Die in der Sitzungsvorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (lfd. Nr. 1 bis 9) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen.

**Zu Pkt. 11: Bekanntgabe der im Jahre 2012 eingegangenen Spenden für die Gemeinde Breitenburg**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 13/2013 vor. Der Gemeindevertretung wird folgender **Beschluss** empfohlen:

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der im Jahre 2012 eingegangenen Geld- und Sachzuwendungen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Zu Pkt. 12: Antrag auf Aufnahme einer Maßnahme in den Bedarfsplan des Kreises Steinburg  
hier: Verlängerung der Betreuungszeit in der Blumengruppe im Kindergarten Samenkorn zum 01.01.2014**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 14/2013 vor. Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss**:

Die Gemeindevertretung beschließt, beim Kreis Steinburg die Aufnahme der Maßnahme „Erweiterung der Betreuungszeit im Kindergarten Samenkorn“ in den Bedarfsplan des Kreises Steinburgs zu beantragen. Die Gemeinde Breitenburg trägt die Mehrkosten von ca. 4.000,00 €. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind in den Haushaltsplan 2014 einzustellen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Zu Pkt. 13: Finanzierung der 4. Kraft im Regelbereich des Kindergartens**

Ausschussvorsitzender Bahr führt aus, dass für die Betreuung der beiden Regelgruppen im Kindergarten Samenkorn drei Kräfte ausreichen würden. Um jedoch für jede Gruppe zwei Kräfte einzusetzen und hierdurch eine bessere Betreuungsqualität zu erreichen, haben die Gemeinden Breitenburg und Dägeling bisher jährlich der freiwilligen Beschäftigung der 4. Kraft zugestimmt.

Um Planungssicherheit für 2014 zu erreichen, bittet die Kirchengemeinde Münsterdorf die Gemeinden jetzt um Zustimmung zur weiteren Finanzierung der 4. Kraft.

Die Finanzausschussmitglieder sprechen sich dafür aus, den bisher zeitlich befristeten Vertrag in eine dauerhafte Anstellung umzuwandeln.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung deshalb folgenden **Beschluss**:

Die Gemeinde Breitenburg stimmt der Finanzierung der 4. Kraft im Regelbereich des Kindergartens Samenkorn ab 2014 weiterhin zu. Der bisher jährlich begrenzte Beschäftigungsvertrag sollte in ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis umgewandelt werden. Die Gemeinde Dägeling wird gebeten, diesem ebenfalls zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Zu Pkt. 14: Mitteilungen und Anfragen**

Es liegen keine Mitteilungen und Anfragen vor.



